Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der STANZWERK REIF GmbH Stand 01.07.2022

Das Programm der Firma Stanzwerk Reif GmbH (nachstehend SWR GmbH genannt) umfaßt die Be- und Verarbeitung von Metallen aller Art, oder anderer Werkstoffe, Werkzeugbau, Fertigung von Stanzteilen und Vertrieb von zugekauften Erzeugnissen, sowie Ingenieurleistungen und Beratung zu individuellen Systemlösungen.

I. Umfang

1. Für alle der SWR GmbH erteilten Aufträge – auch die zukünftigen – gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen, auch wenn der Auftrag des Auftraggebers abweichende Bedingungen enthält. Solche Bedingungen gelten als ausdrücklich widersprochen und ausgeschlossen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schrift-form.

II. Angebot

1. Die Angebote der SWR GmbH sind freibleibend. Daraus resultierende Bestelllungen werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der SWR GmbH verbindlich.
2. An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behält sich SWR GmbH Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen, in jedem Falle jedoch bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben. Jegliche Verwertung darf nur in Zu-sammenarbeit mit der SWR GmbH erfolgen. Eigenverwertung durch den Auftraggeber ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Technische Änderungen sowie solche, die der Verbesserung dienen, bleiben vorbehalten.
4. Aufträge nach - der SWR GmbH übergebenen - Zeichnungen, Skizzen oder ihr gemachten Angaben werden in patent-, muster- oder markenrechtlicher Beziehung auf Gefahr des Auftraggebers angenommen, ausgeführt und geliefert. Wenn durch die Ausführung oder Lieferung solcher Bestellungen Eingriffe in Patent-, Muster- oder Markenrechte verübt werden, trägt der Auftraggeber jeden der SWR GmbH durch den Eingriff erwachsenen Schaden. Vorrichtungen und Werkzeuge bleiben auch nach Bezahlung eines Werkzeugkosten-anteils Eigentum der SWR GmbH. Rücktrittsrecht vom Vertrag behält sich die SWR GmbH vor, wenn eine ungünstige Vermögenslage erst nach Auftragserteilung bekannt wird und der Auftraggeber die geforderte Sicherheitsleistung verweigert.

III. Preis

1. Die Preise gelten ab Werk oder ab Lager, ausschließlich Verpackung, ohne Aufstellung und Montage sowie ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich jeweils auf die Grundausführung der Produkte der SWR GmbH.
2. Es gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Kundenspezifische Zeichnungen werden gesondert nach den Kostensätzen der SWR GmbH berechnet. Dies gilt auch für Zeichnungen, welche die SWR GmbH im Rahmen eines Angebots für Ingenieurleistungen und / oder Beratung anfertigt.
3. Für Bestellungen unter EUR 100,00 behält sich SWR GmbH die Berechnung eines Mindermengenzuschlags vor. Die tatsächlich gelieferte Stückzahl wird in Rechnung gestellt. Anzahlung von 30% bei Auftrags-bestätigung; 30% bei Bereitstellung der Ware. Der Restbetrag ist zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Endrechnung. .

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die der SWR GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden der SWR GmbH folgende Sicherheiten gewährt, welche die SWR GmbH auf Verlangen nach eigenem Ermessen freigeben. Die Waren bleiben Eigentum der SWR GmbH. Falls Verarbeitung oder Umbildung im Bereich des Auftraggebers für SWR GmbH erfolgen entsteht für die SWR GmbH als Hersteller keine Gewährleistungspflicht. Erlischt das (Mit-) Eigentum der SWR GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf SWR GmbH übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum der SWR GmbH unentgeltlich. Waren, an denen SWR GmbH ein (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht SWR GmbH gegenüber im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber hiermit sicherungshalber an SWR GmbH in vollem Umfange ab. SWR GmbH ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die abgetretenen Forderungen für SWR GmbH Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von SWR GmbH wird der Auftraggeber die Abtretung offenlegen und SWR GmbH die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aushändigen.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum von SWR GmbH hinweisen und SWR GmbH unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Auftraggeber.
4. Sollten SWR GmbH dem sogenannten Scheck-Wechselverfahren zugestimmt haben, sind die Forderungen von SWR GmbH erst dann erfüllt, wenn auch der Wechsel eingelöst und einschließlich Nebenkosten vollständig bezahlt ist. Der Eigentumsvorbehalt erlischt – vorbehaltlich anderer Forderungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung – bei vollständiger Bezahlung.

V. Zahlungsbedingungen

1. SWR GmbH Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen rein Netto ab Rechnungsdatum auf das Geschäftskonto der SWR GmbH.
2. Zahlungen werden vorrangig auf etwaige Zinsen und Kosten im Übrigen auf die jeweils älteste Schuld verrechnet. Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen von SWR GmbH bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche sind unzulässig. Bei Zahlungsrückstand des Auftraggebers oder wesentlicher Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit - z. B. durch Kreditauskünfte nach Vertragsabschluss - werden sofort alle Forderungen, auch im Falle einer Stundung und eventuell Hereinnahme von Wechseln oder Schecks, zur Barzahlung fällig. Ferner ist SWR GmbH in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten. Unbeschadet weitergehender Rechte werden Verzugszinsen in Höhe des jährlichen Zinssatzes gem. § 288 Abs. 2 BGB jedoch mindestens 10% berechnet. Die Verzugsfolgen treten ohne besondere Mahnung nach Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ein; bzw. bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels.

VI. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich. Eine Lieferfrist, die stets schriftlich von SWR GmbH zu bestätigen ist, rechnet von dem Tage ab, an welchem der restlos - insbesondere in technischer Hinsicht - geklärte Auftrag der SWR GmbH vorliegt und eine etwa vereinbarte Anzahlung bei SWR GmbH eingegangen ist.
2. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vorgesehenen Frist versandbereit ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Montageleistungen, auch wenn sie von SWR GmbH ausdrücklich schriftlich übernommen wurden, sind nicht innerhalb der Lieferfrist auszuführen. Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung für SWR GmbH wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wozu auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. gehören, hat SWR GmbH nicht zu vertreten. Solche Verzögerungen verlängern etwa verbindlich vereinbarte Lieferfristen um eine angemessene Zeit. Ebenso wird die Lieferfrist angemessen verlängert, wenn auf Wunsch des Auftraggebers bereits bestätigte Aufträge mit Zustimmung von SWR GmbH abgeändert werden.
4. Im Falle des von SWR GmbH zu vertretenden Lieferverzuges kann der Auftraggeber nur nach angemessener Nachfristsetzung mit ausdrücklicher Androhung der Ablehnung der Leistung vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers entfällt jedoch, sofern die bestellte Ware speziell für ihn gefertigt wird und die Fertigung bereits begonnen hat. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerung sind ausgeschlossen. Zur Fertigung gehören auch das Erstellen von Plänen und ähnlichen Unterlagen sowie die Anfertigung oder Beschaffung der zur Herstellung der bestellten Ware erforderlichen Werkzeuge.
5. Teillieferungen sind zulässig. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen.
6. Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Auftraggeber über, wenn die Sendung das Werk oder Lager verläßt. Die Versicherung gegen Transportschaden kann auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers, gegen Übernahme der Kosten, von SWR GmbH vorgenommen werden. Wird auf Wunsch des Auftraggebers der Versand oder die Zustellung verzögert, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
7. Über- und Unterlieferungen sind in Höhe von 10 % zulässig.

VII. Warenrücknahme

1. Die Rücknahme bestellter Waren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

VIII. Gewährleistung und Schadensersatz

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte bzw. versandbereit gemeldete Leistung unverzüglich zu überprüfen. Etwa dabei oder später festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen.
2. Alle Mängel, die unverzüglich innerhalb von sechs Monaten vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnete nachweisbar infolge Material- oder Fabrikationsfehler geltend gemacht werden, werden nach Wahl von SWR GmbH unentgeltlich durch Nachbesserung im Werk oder durch Neulieferung, oder durch andere Weise behoben. Der Nachweis obliegt dem Auftraggeber. Schäden die den Verkauf des Produktes nicht deutlich behindern, fallen unter den Begriff Bagatellschaden; nicht unter Gewährleistung. Bagatellschaden wird mit juristischer Hilfe festgestellt und abgeklärt. Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Fall zwölf Monate nach Gefahren-übergang.
3. Schlägt die von SWR GmbH durchzuführende Gewährleistung innerhalb einer vom Auftraggeber angemessen zu setzenden Nachfrist fehl, so kann der Auftraggeber angemessene Minderung der Vergütung, Umtausch oder Rückgängig-machung des Vertrages verlangen.
4. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht bestimmungsgemäßer oder nicht mit SWR GmbH abgestimmter Verwendung, falscher Lagerung, übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel oder infolge sonstiger Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Der entsprechende Nachweis obliegt dem Auftraggeber.
5. Bei - während der Gewährleistungsfrist vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungen, die nicht von SWR GmbH durchgeführt werden, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
6. Eigenschaften der Ware sind nicht zugesichert, außer SWR GmbH erklärt dies ausdrücklich schriftlich. Prospekte und andere Werbeunterlagen enthalten keine Zusicherung. Für zugesicherte Eigen- schaften haftet SWR GmbH nach § 635 BGB auf Ersatz des Schadens. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sowie sonstige Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sind ausge-schlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

IX. Reparaturen

1. Reparaturrechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zahlbar.
2. Erteilt der Auftraggeber nach einem von SWR GmbH durchgeführten Kostenvoranschlag für eine Reparatur an SWR GmbH den entsprechenden Reparaturauftrag nicht, so ist SWR GmbH berechtigt, die insoweit entstandenen Kosten der aufgewendeten Arbeitsleistung nach den Kostensätzen der SWR GmbH zu berechnen.

X. Vertragsverletzung durch den Auftraggeber

1. Vertragsverletzungen jeder Art durch den Auftraggeber, insbesondere auch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, verpflichten den Auftraggeber zum Ersatz aller daraus entstehenden Schäden. Hat der Auftraggeber den Vertrag verletzt, so wird vermutet, dass etwa entstehende Schäden darauf zurückzuführen sind.
2. In diesen Fällen ist SWR GmbH zum Rücktritt vom gesamten oder von einem Teil des Vertrages berechtigt. Durch die Ausübung des Rücktrittsrechts werden etwaige Schadensersatzansprüche nicht berührt.

XI. Vertrieb

1. Ein unmittelbarer oder mittelbarer Export von Waren der SWR GmbH ist ohne deren vorherige Zustimmung unzulässig, soweit diesem vertraglichen Verbot nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei Verletzung dieses Exportverbotes entfällt die Gewährleistungspflicht von SWR GmbH. SWR GmbH ist ferner berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen, Auskunft und Schadensersatz zu verlangen.
2. Lieferungen innerhalb der BRD erfolgen nach den gültigen deutschen Sicherheitsvorschriften. Soweit in anderen Ländern abweichende Vorschriften oder technische Gegebenheiten bestehen, die Änderungen erforderlich machen, übernimmt SWR GmbH keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden.

XII. Gerichtsstand, Erfüllungsort u. Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist Tübingen.
2. Erfüllungsort ist ebenfalls Tübingen.
3. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Spätere Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrags oder dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, wobei die Bestätigung von SWR GmbH maßgeblich ist.